

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Verwaltungsinformatik Brandenburg  
(Studien- und Prüfungsordnung VIBB – VIBBSPO)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S. 1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen 03/2020), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 26.03.2021 (Amtliche Mitteilungen 13/2021), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 28.03.2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik Brandenburg, genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 29.03.2022:

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| § 1 Qualifikationsziele des Studiengangs .....          | 3 |
| § 2 Form und Ablauf des Studiums .....                  | 3 |
| § 3 Zulassungsvoraussetzungen.....                      | 4 |
| § 4 Ausbildungsbeirat.....                              | 4 |
| § 5 Berufspraktische Studienzeit .....                  | 5 |
| § 6 Prüfungsleistungen.....                             | 5 |
| § 7 Mündliche und schriftliche Modulprüfungen.....      | 6 |
| § 8 Prüfungen in der berufspraktischen Studienzeit..... | 6 |
| § 9 Bachelorarbeit .....                                | 6 |
| § 10 Kolloquium.....                                    | 7 |
| § 11 Akademischer Grad .....                            | 8 |
| § 12 Inkrafttreten .....                                | 8 |
| Anhang.....   | 9 |
| Studienplan.....  | 9 |

## **§ 1**

### **Qualifikationsziele des Studiengangs**

- (1) Im Studiengang „Verwaltungsinformatik Brandenburg“ werden im Schwerpunkt qualifizierte verwaltungsorientierte IT-Kenntnisse vermittelt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden rechtliche, betriebswirtschaftliche sowie verwaltungswissenschaftliche Kenntnisse sowie fremdsprachliche Fähigkeiten und grundlegende soziale Kompetenzen.
- Das Studium berücksichtigt die aktuellen und zukünftigen Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Digitalisierung des Verwaltungshandelns und damit auch hinsichtlich IT-bezogener Aufgabenstellungen. Durch das praxisorientierte Studium werden die Studierenden in die Lage versetzt, erlernte wissenschaftliche Methoden, fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen ihrer künftigen Tätigkeit anzuwenden. Das Studium soll zum kritischen Denken anregen und die Studierenden zu verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat befähigen. Durch den engen Kontakt zur öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg erhält das Studium einen ausgeprägten Praxisbezug.
- (2) Das Studium an der Technischen Hochschule Wildau ist die Vorbereitung auf den IT-bezogenen Verwaltungsdienst. Mit dem erfolgreichen Abschluss erwerben die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs unabhängig von ihrer Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf beziehungsweise dem Abschluss eines Angestelltenvertrages mit der Einstellungsbehörde den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit dem ersten akademischen Hochschulgrad Bachelor of Science (B.Sc.) und die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsinformatikdienst im Land Brandenburg.

## **§ 2**

### **Form und Ablauf des Studiums**

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Das Studium ist dual aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und gliedert sich in folgende Abschnitte:
1. fachwissenschaftliches Grundlagenstudium (1. bis 3. Semester),
  2. fachwissenschaftliches Grundlagenstudium und Praxisabschnitt I (4. Semester),
  3. fachwissenschaftliches Vertiefungsstudium und Praxisabschnitt II (5. Semester)
  4. Wahlpflichtstudium und Praxisabschnitt III (6. Semester)
  5. Praxisabschnitt IV, Bachelorarbeit und Kolloquium (7. Semester).

Das Studium kann abweichend von § 5 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau nicht in Teilzeit absolviert werden.

Über die Zulässigkeit eines Sonderstudienplans beim Vorliegen wichtiger Gründe gemäß § 6 Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau wird auf der Grundlage beziehungsweise in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsinformatikdienstes im Land Brandenburg (APOgtVwID) entschieden.

- (4) Über die Kürzung von Studienzeiten wird auf der Grundlage beziehungsweise in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsinformatikdienstes im Land Brandenburg (APOgtVwID) entschieden. Die §§ 10 bis 18 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen, Einstufung und Anerkennung von Studienleistungen finden insoweit keine Anwendung.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums entscheidet die Einstellungsbehörde nach einer Eignungsprüfung auf der Grundlage beziehungsweise in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsinformatikdienstes im Land Brandenburg (APOgtVwID).
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf beziehungsweise der Abschluss eines Angestelltenvertrages mit der Einstellungsbehörde.
- (3) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerber zusätzlich ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen. Diese liegt vor, wenn die Studienbewerberinnen und -bewerber die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.

### **§ 4**

#### **Ausbildungsbeirat**

- (1) Für den Studiengang Verwaltungsinformatik Brandenburg wird ein Ausbildungsbeirat gebildet. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
1. wissenschaftliche Begleitung des Studiengangs,
  2. Weiterentwicklung der Studieninhalte,
  3. Begleitung der praktischen Ausbildung und Förderung der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstellen,
  4. Erarbeitung von Empfehlungen für die Satzungen des Studiengangs.

- (2) Dem Ausbildungsbeirat gehören an:
1. ein vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg benanntes Mitglied,
  2. ein vom Landkreistag Brandenburg benanntes Mitglied,
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg,
  4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg,
  5. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, dem der Studiengang angegliedert ist oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied,
  6. zwei von der Dekanin oder vom Dekan benannte hauptamtliche Lehrkräfte im Studiengang und
  7. eine oder ein von der Dekanin oder vom Dekan benannte Studierende oder benannter Studierender des Studiengangs.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausbildungsbeirates beträgt vier Jahre, die der Studierendenvertreterin oder des Studierendenvertreters ein Jahr. Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich.

## **§ 5**

### **Berufspraktische Studienzeit**

Die obligatorische berufspraktische Studienzeit hat eine Gesamtdauer von 52 Wochen. Sie wird durch die Praktikumsordnung für den Studiengang Verwaltungsinformatik Brandenburg (Praktikumsordnung VIBB –VIBBPrakO) geregelt, die als eigene Ordnung für den Studiengang veröffentlicht ist.

## **§ 6**

### **Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistungen des Studiengangs „Verwaltungsinformatik Brandenburg“ sind

1. die Prüfungen der fachwissenschaftlichen Module des Studiengangs,
2. die Prüfungen der Praxisabschnitte,
3. die Bachelorarbeit und
4. das Kolloquium.

## § 7 Mündliche und schriftliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfenden abgelegt.
- (2) Eine Klausur findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfende.
- (3) Klausuren, die in der Mehrheit aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen, sind nicht zulässig.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im letzten Prüfungsversuch werden gemäß RahmenO § 21 Abs. 8 von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer bewertet.
- (5) In einigen Semestern weicht der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfungen von den Vorgaben der Rahmenordnung (RahmenO § 20) ab. Aufgrund der Praxisabschnitte finden die Wiederholungsprüfungen wie folgt statt:

| Semester | Erste Wiederholungsprüfung                             | Zweite Wiederholungsprüfung   |
|----------|--|---|
| 2        | 1. oder 2. Woche vor Vorlesungsbeginn des 3. Semesters | 1. oder 2. Woche vor Vorlesungsbeginn des 5. Semesters                            |
| 3        | 1. oder 2. Woche vor Vorlesungsbeginn des 4. Semesters | 1. oder 2. Woche vor Vorlesungsbeginn des 6. Semesters                            |
| 4        | 1. oder 2. Woche vor Vorlesungsbeginn des 5. Semesters | Mit dem Folgematrikel innerhalb der ersten acht Vorlesungswochen des 6. Semesters |
| 5        | 1. oder 2. Woche vor Vorlesungsbeginn des 6. Semesters | Prüfungszeitraum 7. Semester (Januar)   |
| 6        | Prüfungszeitraum 7. Semester (Januar)                  | Termine werden im Einzelfall mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt                 |

## § 8 Prüfungen in der berufspraktischen Studienzeit

Die Prüfungen in der berufspraktischen Studienzeit werden in der Praktikumsordnung des Studiengangs geregelt.

## § 9 Bachelorarbeit

- (1) Im siebten Semester ist die Bachelorarbeit anzufertigen. Die Studierende oder der Studierende soll mit ihr nachweisen, dass sie oder er befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens eine Problemstellung mit Bezug zu einem oder mehreren Modulen aus dem Curriculum selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten.

- (2) Die Bachelorarbeit kann auch gemeinsam von zwei Studierenden bearbeitet werden, wenn der Beitrag der oder dem einzelnen Studierenden durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig zugeordnet und bewertet werden kann.
- (3) Das Thema wird von der oder dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Erstprüfenden festgelegt. Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, ein Thema ihrer oder seiner Wahl vorzuschlagen. Es soll einen unmittelbaren Bezug zur berufspraktischen Studienzeit haben.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt, wenn die Prüfungsleistungen der ersten sechs Semester erfolgreich bestanden wurden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bachelorarbeit umfasst einen Bearbeitungsumfang von zwölf Credit Points bei einer Bearbeitungszeit von neun Wochen. Der früheste Beginn der Bearbeitungszeit ist die 22. Woche nach Vorlesungsbeginn des sechsten Semesters. Die Bearbeitungszeit sollte nicht über die achte Woche nach Vorlesungsbeginn des siebten Semesters hinausgehen. Nur so kann ein fristgerechter Studienabschluss gewährleistet werden.
- (6) Über die Bachelorarbeit erfolgt eine mündliche Prüfung in einem Kolloquium (§ 10).
- (7) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens wiederholt werden.

## **§ 10 Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium umfasst einen Bearbeitungsumfang von drei Credit Points.
- (2) Das Kolloquium besteht aus
  1. einer mündlichen Präsentation der Bachelorarbeit durch die oder den Studierenden und
  2. Fragen der Prüfenden mit Bezug zur Bachelorarbeit.
- (3) Das Kolloquium wird mit mindestens zwei Prüfenden durchgeführt. Eine oder einer der Prüfenden soll Betreuerin oder Betreuer der Bachelorarbeit sein.
- (4) Das Kolloquium wird grundsätzlich als Einzelprüfung durchgeführt. Eine Gruppenprüfung erfolgt bei Anfertigung einer gemeinsamen Bachelorarbeit.
- (5) Die Dauer des Kolloquiums soll für jeden Studierenden insgesamt 60 Minuten betragen.
- (6) Die Prüfenden einigen sich auf eine Note für das Kolloquium. Können sich die Prüfenden ausnahmsweise nicht einigen, wird das arithmetische Mittel ihrer Bewertungen gebildet.
- (7) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (8) Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

## **§ 11 Akademischer Grad**

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge ab Wintersemester 2021/22.

Wildau, 29.03.2022

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau

### **Anhang:**

- Studienplan



